

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 068/2018
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Verschmelzung der RVM-Verkehrsdienst GmbH auf die Regionalverkehr Münsterland GmbH

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Finanzausschuss Berichterstattung: Frau Kleier	18.05.2018
--	------------

Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Dr. Funke	29.06.2018
--	------------

Kreistag Berichterstattung: Herr Dr. Funke	06.07.2018
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja siehe Erläuterung im Text	<input type="checkbox"/> nein
----------------------------------	---	-------------------------------

Beschlussvorschlag:

- 1) Dem Entwurf des Verschmelzungsvertrages (26.03.2018) zwischen der Regionalverkehr Münsterland GmbH als aufnehmender und der RVM-Verkehrsdienst GmbH als übertragender Gesellschaft gemäß Anlage 1 wird hiermit zugestimmt.

Änderungen der Satzung der Regionalverkehr Münsterland GmbH (etwa hinsichtlich Firma oder Gegenstand) sind nicht veranlasst. Eine Erhöhung des Stammkapitals der Regionalverkehr Münsterland GmbH ist entbehrlich, da gem. § 54 Abs. 1 S 1 Nr. 1 UmwG Geschäftsanteile nicht zu gewähren sind.

Auf die Klage gegen die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsbeschlusses wird ausdrücklich verzichtet. Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 47, 49 UmwG verzichtet, also auf die Erfüllung der Pflicht zur vorherigen Unterrichtung und zur Auslegung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Regionalverkehr Münsterland GmbH und der RVM-Verkehrsdienst GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre in den Geschäftsräumen der Gesellschaft. Es wird erklärt: Keiner der Gesellschafter hat die Verschmelzungsprüfung gemäß § 48 UmwG verlangt. Rein vorsorglich wird auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichtes und eines Verschmelzungsprüfungsberichtes verzichtet.

- 2) Der Geschäftsführer der Regionalverkehr Münsterland GmbH und der RVM-Verkehrsdienst GmbH wird angewiesen, den Verschmelzungsvertrag erst nach Vorliegen der erforderlichen Zustimmungen aufgrund von Beschlüssen in den Kreistagen und Räten der Gesellschafter sowie des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens gem. § 115 GO NRW notariell abzuschließen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Anweisung an den Geschäftsführer im Innenverhältnis der Gesellschaft, deren Einhaltung keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der erteilten Zustimmung zum Entwurf des Verschmelzungsvertrages ist und deren Einhaltung den beteiligten Rechtsträgern und dem Handelsregister gegenüber nicht nachzuweisen ist.

Erläuterungen:

Laut Aussage der RVM-Verkehrsdienst GmbH verlangt der Notar exakt den angeführten Beschlusstext.

zu 1)

Die RVM-Verkehrsdienst GmbH (RVM-VD) ist ein 100 %iges Tochterunternehmen der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM). Folgende Gesellschafter sind mittelbar über die RVM GmbH an der RVM-VD GmbH beteiligt:

	EUR	%
Kreis Steinfurt	2.146.440	27,98
Kreis Coesfeld	2.078.010	27,09
Kreis Warendorf	1.441.570	18,80
Kreis Borken	1.351.220	17,62
Stadt Münster	308.300	4,02
Stadt Lüdinghausen	127.820	1,67
Stadt Ahlen	99.390	1,29
Stadt Beckum	69.630	0,91
Stadt Sendenhorst	18.910	0,25
Stadt Selm	15.330	0,20
Gemeinde Everswinkel	12.780	0,17
	7.669.400	100,00

Gegenstand der RVM-VD GmbH ist der Betrieb von öffentlichem Personen- und Güterverkehr, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern. Die Aktivitäten beschränken sich zurzeit auf die Personaldienstleistungen für die Muttergesellschaft, der RVM GmbH. Die Leistungen werden gegenüber der RVM GmbH zu den um sonstige Erträge geminderten Selbstkosten abgerechnet. Die RVM-VD GmbH beschäftigte im Berichtsjahr 2016 durchschnittlich 135 Mitarbeiter.

Die Verschmelzung der beiden Gesellschaften muss aufgrund des zum 01.04.2017 geänderten Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bis spätestens zum 30.09.2018 umgesetzt werden.

Bisher wurden neue Mitarbeiter in der Tochtergesellschaft RVM-Verkehrsdienst GmbH eingestellt (hauptsächlich Busfahrer). Diese Mitarbeiter wurden von der RVM GmbH im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung eingesetzt. Das neue Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sieht nach Ablauf von 18 ununterbrochenen Monaten seit 01.04.2017 einen automatischen Übergang der Arbeitsverhältnisse auf den Entleiher vor, so dass mit der Gewerkschaft ver.di abgestimmt wurde, die Mitarbeiter der RVM-Verkehrsdienst GmbH vor Ablauf dieses Datums im Wege der Verschmelzung auf die RVM GmbH zu überführen.

Die näheren Einzelheiten der Rahmenbedingungen für die Verschmelzung sind dem beigefügten und von beiden Tarifparteien mitgetragenen Handout zu entnehmen (**s. Anlage 2**).

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrages (Stand 26.03.2018) zwischen der RVM GmbH als aufnehmender und der RVM-VD GmbH als übertragender Gesellschaft ist als **Anlage 1** beigefügt. Dem Verschmelzungsvertrag ist u. a. zu entnehmen, dass sich aufgrund der übergelassenen Arbeitsverhältnisse individualrechtlich keine Veränderungen

ergeben. Die RVM GmbH wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung neuer Arbeitgeber der bisher bei der RVM-VD GmbH beschäftigten Arbeitnehmer. Da der für die RVM-VD GmbH bis zum Stichtag geltende Tarifvertrag und der nach dem Stichtag geltende Tarifvertrag der RVM im Wesentlichen inhaltsgleich sind, ändern sich die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen der übertragenen Arbeitnehmer inhaltlich nicht.

Die Verschmelzung der RVM-Verkehrsdienst GmbH auf die Regionalverkehr Münsterland GmbH muss von den Kreistagen und den Räten der RVM-Gesellschafter beschlossen und gem. § 115 GO NRW der zuständigen Bezirksregierung Münster angezeigt werden.

zu 2)

Die enthaltene Anweisung an den Geschäftsführer ist erforderlich, um eine fristgerechte Umsetzung der Verschmelzung sicherzustellen. Sie stellt allerdings lediglich eine Anweisung an den Geschäftsführer im Innenverhältnis der Gesellschaft dar, deren Einhaltung keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der erteilten Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag ist und deren Einhaltung den beteiligten Rechtsträgern und dem Handelsregister gegenüber nicht nachzuweisen ist. Ein Zustimmungsbeschluss unter dem rechtlichen Vorbehalt des Vorliegens der erforderlichen Zustimmungen aufgrund von Beschlüssen in den Kreistagen und Räten der Gesellschafter sowie des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens gem. § 115 GO NRW würde dazu führen, dass dem Handelsregister gegenüber der Nachweis des Vorliegens dieser internen Zustimmungen sowie des Abschlusses des Anzeigeverfahrens in Form öffentlicher Urkunden zu führen wäre und dass das Handelsregister diese Voraussetzungen eigenständig zu prüfen hätte, so dass ein erheblicher Prüfungs- und Zeitaufwand bei dem Handelsregister entstünde und dann mit einer zeitnahen Eintragung der Verschmelzung nach Anmeldung nicht gerechnet werden könnte.

Finanzielle Auswirkungen:

Da sowohl von der RVM GmbH als auch von der RVM-VD GmbH bisher der gleiche Tarifvertrag angewendet wurde, entstehen Mehrkosten derzeit nur im Bereich der KVV (Zusatzversorgungskasse). Die zukünftig einzustellenden Mitarbeiter werden dann wieder dem sogenannten Abrechnungsverband I (umlagenfinanzierte Betriebsrente) angehören. Der Beitrag des Abrechnungsverbandes I liegt um 1,25 % höher als der des Abrechnungsverbandes II (kapitalgedeckte Betriebsrente). Somit entstehen zukünftig für jeden neu einzustellenden Fahrer Mehrkosten in Höhe von 375 € p.a.

Einsparungen können durch Wegfall von Kosten für den Jahresabschluss, Arbeitnehmerüberlassungsgebühr, Versicherung, Arbeitgeberverband und Notaraufwendungen in Höhe von ca. 8 T€ p.a. erzielt werden.

Diese finanziellen Veränderungen bei der RVM GmbH haben auch indirekt, über die Kreisergebnisrechnung (jährliche Verlustabdeckung), Auswirkungen auf den Kreishaushalt. Die Verlustabdeckung für die RVM ist im Produkt 010610 „Haushaltssteuerung“ unter der Position 15 veranschlagt (Ansatz in 2018: 1 Mio. €).

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf Verschmelzungsvertrag Stand 26.03.2018

Anlage 2 - Handout der Tarifparteien

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat